

## Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 Ost Ä V

### Anlaß, Erfordernis und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 18 Ost Ä II ist seit 21.04.1989 rechtsverbindlich.

Auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes wurde die Baulandumlegung "Eibseestraße" durchgeführt (rechtsverbindlich seit 12.08.1993).

Der ursprünglich vorgesehene Ausbau des an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs gelegenen Fuß-, Rad- und landwirtschaftlichen Weges wurde nicht wie geplant umgesetzt. Mindesten ein landwirtschaftliches Grundstück hätte keine Zufahrt besessen und auch die Fassung der Wasserfläche im Bereich der öffentlichen Grünfläche hätte einen unangemessenen Aufwand erfordert.

Aus diesen Gründen beschloß der Marktgemeinderat am 29.06.1995 die Aufstellung BP-Nr. 18 Ost Ä V.

Der oben bezeichnete Fuß-, Rad- und landwirtschaftliche Weg verläuft nunmehr gerade und erschließt alle angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Die öffentliche Grünfläche (Flur-Nr. 2211/16) erhält die Zweckbestimmung Spielplatz und wird um etwa 220 m<sup>2</sup> vergrößert. Der Spielplatz soll so gestaltet werden, daß sich selbstverständlich Kinder, aber auch die aufsichtführenden Erwachsenen Wohlfühlen, zugleich die Wohnfunktion der angrenzenden Baugrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

Alle übrigen Punkte der Begründung zum BP Nr. 18 Ost Ä II bleiben unberührt.

Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes. Sie dient lediglich zur Darlegung der Beweggründe für die Planung.

Garmisch-Partenkirchen, 20.09.1995

Dipl.-Ing. Hahn  
Baurat z. A.